

Verkündungsblatt der FH Aachen

FH-Mitteilungen

Nr. 94 / 2009

5. Oktober 2009

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Solar-Instituts Jülich SIJ

vom 12. Juli 2004 – FH-Mitteilung Nr. 15/2004
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 5. Oktober 2009 – FH-Mitteilung Nr. 93/2009
(Nichtamtliche lesbare Fassung)



Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen.

Redaktion: Dezernat Z, Silvia Crummenerl, Telefon +49 241 6009 51134

Verwaltungs- und Benutzungsordnung

des Solar-Instituts Jülich SIJ
vom 12. Juli 2004 – FH-Mitteilung Nr. 15/2004
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 5. Oktober 2009 – FH-Mitteilung Nr. 93/2009
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1	Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2	Gegenstand des Instituts	3
§ 3	Aufgaben des Instituts	3
§ 4	Wirtschaftliche Betätigung	4
§ 5	Mitglieder des Instituts	4
§ 6	Organe des Instituts	4
§ 7	Vorstand	4
§ 8	Kuratorium	5
§ 9	Inkrafttreten und Veröffentlichung	5

(Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Text gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form)

§ 1

Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Das Institut führt den Namen „Solar-Institut Jülich“ und trägt die Kurzbezeichnung „SIJ“.
- (2) Das Solar-Institut Jülich ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Fachhochschule Aachen mit eigenen Verwaltungsangestellten gemäß § 29 Abs. 1 Hochschulgesetz NW. Es hat seinen Sitz am Campus Jülich der Fachhochschule Aachen in Jülich.
- (3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Instituts

- (1) Gegenstand des Instituts sind die Tätigkeit im Bereich von Forschung, Entwicklung, Lehre und Bildung auf dem Gebiet der Energie- und Umweltschutztechnik und artverwandten Gebieten sowie die Umsetzung in die Praxis durch Zusammenarbeit mit Industrie, Gewerbe und anderen Forschungseinrichtungen. Die Tätigkeit unterliegt den Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten an der Fachhochschule Aachen.
- (2) Das Institut wirkt im Rahmen des Erlasses des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW vom 30.09.1992 III A 2 - 6222/012 als Institut für Energie- und Umweltschutztechnik der Fachhochschule Aachen.

- (3) Das Institut ist berechtigt, alle Geschäfte und Arbeiten, die zur Durchführung des Geschäftszweckes oder im Interesse des Instituts oder der Fachhochschule Aachen unmittelbar oder mittelbar erforderlich oder dienlich sind, vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dies schließt ein, sich mit anderen Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammen zu schließen.

§ 3

Aufgaben des Instituts

- (1) Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere die praxisnahe und praxisbezogene Forschung auf den Gebieten
 - der angewandten Solartechnik;
 - der regenerativen Energieträger sowie
 - der rationellen Energienutzung.
- (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben verfolgt das Institut die Zielsetzung,

- den Technologietransfer zwischen Hochschule und Industrie zu fördern;
- neue Technologien auf den unter (1) genannten Gebieten zu entwickeln und deren Ergebnisse in Praxis und Lehre umzusetzen;
- eine exzellente Stellung innerhalb der europäischen Forschungslandschaft zu erreichen;
- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der FH-Aachen zu fördern und durchzuführen;
- mit Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten;
- die optimale Nutzung von Forschungseinrichtungen dauerhaft zu sichern;
- Studierenden der Fachhochschule Aachen und deren Partnerhochschulen die Durchführung von Praxisseminaren, Bachelor- und Masterarbeiten sowie die Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Instituts zu ermöglichen.

(3) Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und der organisatorischen Möglichkeiten wird allen Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Aachen und deren Partnerhochschulen Gelegenheit gegeben, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten innerhalb der Aufgabengebiete des Instituts mitzuarbeiten sowie neue Projekte gemeinsam vorzubereiten. Das Gleiche gilt für die Mitarbeit des Instituts bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben anderer Bereiche der Fachhochschule Aachen.

§ 4

Wirtschaftliche Betätigung

(1) Das Institut ist auf eine wirtschaftliche Selbstständigkeit seiner Projekte und seiner Tätigkeiten angelegt. Eine weitestgehende Eigenfinanzierung aus Drittmitteln ist anzustreben.

(2) Institut und Fachhochschule Aachen sind bemüht, in gegenseitiger Abstimmung dafür Sorge zu tragen, dass die aus Mitteln Dritter finanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Tätigkeitsgebiet des Instituts im Interesse dieser Zielsetzung über das Solar-Institut Jülich abgewickelt werden. Soweit Professorinnen/Hochschullehrerinnen und Mitarbeiterinnen bei Projekten beteiligt sind, werden gesonderte vertragliche Abmachungen innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten mit ihnen getroffen.

(3) Das Recht der Fachhochschule Aachen, eigene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben

im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Mitglieder des Instituts

- (1) Mitglieder des Instituts sind
 - (a) die im Solar-Institut ständig tätigen Mitarbeiterinnen;
 - (b) Mitglieder der Fachhochschule Aachen, die als Projektleiterinnen in eigener Verantwortung ein Forschungsprojekt des Solar-Instituts Jülich leiten und dessen Ergebnisse zu verantworten haben.
- (2) Die Projektleiterinnen sind verpflichtet, ihre Projekte nach allgemein anerkannten Standards zu planen, zu steuern und zu evaluieren. Näheres regelt ein Verwaltungsleitfaden.

§ 6

Organe des Instituts

Die Organe des Instituts sind der Vorstand (§ 7) und das Kuratorium (§ 8).

§ 7

Vorstand

(1) Das Solar-Institut Jülich wird von einem Vorstand geleitet, in dem die Gruppe der Professorinnen gem. § 29 Abs. 3 HG NRW über die Mehrheit der Stimmen verfügt.

(2) Mitglieder des Vorstands sind die Professorinnen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen der Fachhochschule Aachen, die vom Rektorat in den Vorstand berufen wurden sowie beratend ein Mitglied des Rektorates der Fachhochschule Aachen. Der amtierende Vorstand besitzt ein Vorschlagsrecht für Neuberufene. Die Mitglieder des Vorstands sind aufgerufen, für das SIJ in der Akquisition tätig zu sein.

(3) Einem Mitglied des Vorstands kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmen des Vorstands das Misstrauen ausgesprochen werden.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(6) Der Vorstand ist gegenüber dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(7) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihren Reihen für jeweils fünf Jahre den Geschäftsführenden Vorstand und dessen Stellvertreterin. Der Geschäftsführende Vorstand wird durch das Rektorat bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

(8) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt das Solar-Institut Jülich und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Der Geschäftsführende Vorstand trägt die Verantwortung für den Einsatz des Personals und die Verwendung der Mittel des Instituts.

(9) Die Mitglieder des Vorstands regeln unter sich die Aufgabenverteilung.

(10) Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Änderung dem Rektorat mitzuteilen.

(11) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Das Kuratorium besteht aus mindestens zehn Personen aus Wirtschaft, Politik und Forschung. Ihm gehören an:

- a) die Prorektorin für Forschung, Entwicklung und Technologietransfer der Fachhochschule Aachen;
- b) eine vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen benannte Vertreterin;
- c) weitere vom Rektorat der Fachhochschule Aachen im Benehmen mit dem Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufene Personen. Eine wiederholte Berufung ist möglich.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil. ggf. werden weitere Mitglieder des Vorstands in Absprache mit der Vorsitzenden eingeladen.

(5) Das Kuratorium gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.

§ 8

Kuratorium

(1) Das Kuratorium berät das Institut und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Forschungsplans, der vom Vorstand vorgelegt wird;
- b) Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung von Forschungsarbeiten des Solar-Instituts Jülich.

§ 9

Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2004 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verwaltungs- und Benutzungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12.07.2004 (FH-Mitteilung Nr. 15/2004). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die Bekanntmachung enthält die vom 05.10.2009 an geltende Fassung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung.